

Der Motorrad Raser

BGH, Urteil vom 01.03.2018 – 4 StR 311/17

I. Sachverhalt (verkürzt)

Am Abend des 17. Juni 2016 fuhr der Angeklagte mit seinem Motorrad. Er beschleunigte sein Motorrad bis auf maximal 150 km/h und näherte sich einer Kreuzung wobei die zulässige Höchstgeschwindigkeit dort 50 km/h betrug. In diesem Bereich hatte die Straße zwei Geradeauspuren und eine Rechtsabbiegespur. Die linke Geradeauspur war jedoch ab etwa 60 Metern vor der Einmündung wegen einer Baustelle gesperrt. Noch bevor er den Bereich der Baustellenabsperzung erreichte, ließ er sein Motorrad ausrollen. Die für ihn geltende Lichtzeichenanlage zeigte zunächst grünes Ampelsignal an, sprang aber während seiner weiteren Zufahrt auf Gelblicht um; bei störungsfreier Weiterfahrt hätte er die Ampel noch bei Gelblicht passiert. Zu dieser Zeit betrat der Geschädigte die Fahrbahn, um diese über eine Fußgängerfurt zu queren. Hierbei missachtete er das angezeigte Rotlicht der Fußgängerampel. Als der Angeklagte den sich bereits auf der Fahrbahn befindlichen Geschädigten wahrnahm, fuhr er noch mit einer Geschwindigkeit von mindestens 97 km/h. Er leitete sofort eine Vollbremsung ein, sah aber keine Möglichkeit mehr für ein Ausweichmanöver. Er erfasste den Geschädigten mit einer Kollisionsgeschwindigkeit von mindestens 63 km/h. Bei Einhaltung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit wäre es dem Angeklagten durch einen normalen Bremsvorgang möglich gewesen, sein Motorrad vor dem Geschädigten zum Stehen zu bringen. Der Geschädigte erlag seinen erlittenen Verletzungen. Der Angeklagte wurde ebenfalls erheblich verletzt. Sein rechter Arm ist noch immer nahezu vollständig gelähmt. Das Landgericht hat den Angeklagten wegen fahrlässiger Tötung in Tateinheit mit vorsätzlicher Straßenverkehrsgefährdung und mit vorsätzlichem Fahren ohne Fahrerlaubnis zu einer Freiheitsstrafe von zwei Jahren und neun Monaten verurteilt.

II. Entscheidungsgründe

Die Prüfung, ob Vorsatz oder (bewusste) Fahrlässigkeit vorliegt, erfordert insbesondere bei Tötungs- und Körperverletzungsdelikten eine Gesamtschau aller objektiven und subjektiven Tatumstände. So kann bei riskanten Verhaltensweisen im Straßenverkehr, die nicht von vornherein auf die Verletzung einer anderen Person oder die Herbeiführung eines Unfalls angelegt sind, eine vom Täter als solche erkannte Eigengefährdung dafür sprechen, dass er auf einen guten Ausgang vertraute. Zur Begründung, dass der Angeklagte trotz der von ihm erkannten Gefahr, durch seine Fahrweise andere Verkehrsteilnehmer zu gefährden, darauf vertraute, dass es nicht zu einem Unfall kommen werde, hat das Landgericht neben der mit Tatsachen unterlegten Fehleinschätzung der eigenen Fahrfähigkeiten seitens des Angeklagten auch darauf verwiesen, dass dieser bei Wahrnehmung des Fußgängers sofort eine Vollbremsung einleitete. Zudem hat es die erhebliche Eigengefährdung des Angeklagten im Falle eines Unfallgeschehens – gerade für ihn als Motorradfahrer war ein Unfall mit der Gefahr eigener schwerer Verletzungen verbunden – nachvollziehbar begründet und als vorsatzkritischen Gesichtspunkt herangezogen. Die von der Strafkammer angestellten Erwägungen sind weder lückenhaft, widersprüchlich oder unklar noch verstoßen sie gegen Denkgesetze, sodass die Revision entsprechend verworfen wurde.

III. Problemstandort

Abgrenzung Vorsatz/Fahrlässigkeit bei tödlichen Geschehnissen im Straßenverkehr. Einbeziehung der Eigengefährdung für das Vorliegen von bedingtem Tötungsvorsatz bei riskanten Verhaltensweisen im Straßenverkehr.